

Friedhofsgebührenordnung

Für den Friedhof der Kirchengemeinde Braunsroda

Der GKR hat in seiner Sitzung vom 27.04.2004 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß §56^{gea.Kr.} §53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und §6 der Friedhofsordnung vom. der Kirchengemeinde Braunsroda in Braunsroda beschlossen.

§1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen, sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie teilweise oder ganz erlassen werden.

§5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückerstattet.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(1) Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel-, Urnenwahlgrabstätte)

a)	Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	100,00 €
b)	Doppelgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	160,00 €
c)	Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	80,00 €
d)	Reihengrabstätte (siehe § 18,5 der Friedhofsordnung)	80,00 €

Die Gebühren sind auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden. Die Höhe der Gebühren für die Verlängerung erfolgt prozentual.

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Das Nutzungsrecht von Reihengrabstätten (Einzel- oder Doppelgrab) kann nach Ablauf der 30 Jahre Ruhefrist maximal weitere 30 Jahre verlängert werden.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung, kann das Nutzungsrecht einmalig auch für weniger als 30 Jahre erworben werden. In 5 Jahreseinteilungen ist dieses möglich. Die Höhe der dafür entstehenden Gebühr ist prozentual von der Gebühr eines 30ig jährigen Nutzungsrechtes zu errechnen.

(2) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte

Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

II Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Die Benutzen der Friedhofskapelle oder Kirche beträgt 25,00 €

III Gebühren für Umbettungen

Sämtliche Unkosten, die bei der Umbettung oder Ausgrabung anfallen, werden dem Nutzungsberechtigten von der zugelassenen ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für Wasser, Energie, Pflege und andere regelmäßig anfallende Kosten, die mit dem Betreiben des Friedhofes im Zusammenhang stehen, werden jährlich auf jedes Grab umgelegt.

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr erhoben. Folgende Gebühren sind dabei zu zahlen:

a)	Einzelgrab	5,00 €
b)	Doppelgrab	10,00 €
c)	Urnengrab	5,00 €

§7

Sonder und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Eckartsberga.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt im Pfarramt Braunsroda zur Einsicht aus.
- (4) Die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Ev. Kirchenkreis Naumburg-Zeitz am Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Ort: Braunsroda, den 27.04.2004

Der Gemeindegkirchenrat Braunsroda

[Handwritten signature]

(Vorsitzender)

[Handwritten signature]

(Mitglied)

[Handwritten signature]

(Mitglied)



Bestätigungsvermerk des Ev. Kirchenkreises Naumburg-Zeitz

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg

02.11.2004 *Melzig*
Datum Amtsleiter/in

Reg.-Nr.: 13010/04/2004



[Handwritten signature]